

Vortrag an den Ministerrat

EU-Kohäsionspolitik; Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zum Verwaltungs- und Kontrollsystem für die Durchführung der Programme im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum in Mitgliedstaaten und Regionen“ und des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit (Interreg)“ für die Periode 2021-2027

Die EU-Kohäsionspolitik wird - auf Basis EU-rechtlicher Vorschriften und der dadurch normierten Mindeststandards - von den Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer institutionellen Systeme abgewickelt.

Regional- und Strukturpolitik sind in Österreich kein eigener Kompetenztatbestand des B-VG. Diesbezügliche Aufgaben werden in Österreich vielmehr von mehreren sachlich zuständigen Bundesministerien und den Ländern wahrgenommen. Österreich hatte sich nach dem EU-Beitritt 1995 dafür entschieden, für die Umsetzung der Programme der EU-Kohäsionsfonds in Österreich vorerst auf formalrechtliche Regelungen zu verzichten und für die Umsetzung die bestehenden Förderstrukturen der sachlich beteiligten Bundesministerien und der Länder zu verwenden. Die notwendige Koordination erfolgte in den ersten Jahren ausschließlich auf Basis informeller Absprachen. Mit der Periode 2000-2006 wurden die Anforderungen an das Verwaltungs- und Kontrollsystem der Mitgliedstaaten verschärft; formale Regelungen wurden somit auch in Österreich unerlässlich. Diese wurden mit einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über Regelungen zur partnerschaftlichen Durchführung der Regionalprogramme im Rahmen der EU-Strukturfonds in der Periode 2000-2006 (BGBl. I Nr. 147/2001) geschaffen. Für die Perioden 2007-2013 und 2014-2020 wurde diese Regelung den jeweils geänderten EU-rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst (BGBl. I Nr. 60/2008 sowie BGBl. I Nr. 76/2017).

Für die Periode 2021-2027 ist neuerlich eine Anpassung notwendig. Das BMLRT hat diesbezügliche Vorschläge ausgearbeitet und mit den Ländern und beteiligten Bundesministerien verhandelt. Nach wie vor ist es Ziel der Regelungen, unter Berücksichtigung der bestehenden Verwaltungspraxis in Österreich (Aufteilung der regionalpolitisch relevanten Förderungskompetenzen auf mehrere Bundesministerien und die Länder) einerseits und den Koordinationserfordernissen der Kohäsionsprogramme andererseits eine effiziente Lösung zu finden, die zwischen Bund und Ländern ausgewogen ist und gleichzeitig klare Verantwortlichkeiten schafft.

Im Rahmen der abschließenden Stellungnahmeverfahren konnte eine Einigung der Verhandlungspartner zum vorliegenden Entwurf herbeigeführt werden. Die ggstdl. Vereinbarung enthält Regelungen zu folgenden Bereichen:

- Abgrenzung des Geltungsbereichs
- Organe des Verwaltungs-, Begleit- und Kontrollsystems in Österreich
- Verfahrensbestimmungen zur Programmdurchführung gemäß den EU-Anforderungen
- Regelungen im Falle finanzieller Berichtigungen auf Grund von Unregelmäßigkeiten und Mängel
- Schlussbestimmungen

Die Vereinbarung soll namens der Bundesregierung von mir unterzeichnet und sodann den Landeshauptleuten aller Länder zur Unterschrift vorgelegt werden.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

- Die beiliegende Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Vereinbarung über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die Durchführung der Programme im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum in Mitgliedstaaten und Regionen“ und des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit (Interreg)“ für die Periode 2021-2027 samt Erläuterungen und Wirkungsfolgenabschätzung (WFA) genehmigen,
- mich ermächtigen, die Vereinbarung zu unterzeichnen und
- mich ermächtigen, die unterzeichnete Vereinbarung unter Anschluss der Erläuterungen sowie des Vorblatts und der WFA dem Nationalrat zur Genehmigung zuzuleiten.

Anlagen:

Entwurf zur 15a B-VG Vereinbarung zur Abwicklung der EU-Strukturfonds 2021-2027

Erläuterungen zur 15a B-VG Vereinbarung

Vorblatt und WFA zur 15a B-VG Vereinbarung

05. November 2021

Elisabeth Köstinger
Bundesministerin